redizinte da

A. Erläutende Vorbemerkungen

Die Antragsteller sollen die von Ihnen eingereichten Fälle den Teilgebieten nach der FAO zuordnen. Die Zuordnung hat nur zu einem Teilgebiet der FAO zu erfolgen.

Es ist zu differenzieren hinsichtlich der förmlichen und der nicht-förmlichen Verfahren.

Unter förmlichen Verfahren sind grundsätzlich nur gerichtliche und behördliche Verfahren zu verstehen. Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Norddeutschen Ärztekammern/Gutachterkommissionen gelten als nicht-förmliche Verfahren.

Fälle, die das Inkasso für Arztpraxen oder Krankenhäuser betreffen, sind grundsätzlich keine Verfahren, die als medizinrechtliche Verfahren anerkannt werden. Ausnahmen gelten lediglich dann, wenn in derartigen Fällen spezifische medizinrechtliche Einwendungen erhoben werden (z. B. die Einwendung des Behandlungsfehlers) oder aber im Rahmen eines Inkassofalls spezifische gebührenrechtliche Fragestellungen (z. B. spezielle Probleme der GOÄ) zu bearbeiten sind. Der Fachausschuss behält sich vor, im Rahmen einer Ermessensentscheidung derartige Fälle (ggf. anteilig) zu berücksichtigen. Voraussetzung ist der Nachweis der Antragstellers, dass es sich um eine spezifisch medizinrechtliche Tätigkeit gehandelt hat.

Wird in ein und demselben Fall der Instanzenzug durchlaufen, so ist dies grundsätzlich nur als ein Fall zu werten (z. B. Vertretung eines Patienten vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht in einer Arzthaftungssache). Dies gilt grundsätzlich für die vorprozessuale Tätigkeit bis hin zur letzten Instanz. Eine andere Beurteilung kann sich möglicherweise dann ergeben – was vom Antragsteller darzulegen ist und von den Ausschussmitgliedern nach freiem Ermessen beurteilt wird –, wenn z. B. völlig andere oder neue Aspekte in den verschiedenen Instanzen behandelt werden.

Sogenannte Vielzahlmandate / Serienfälle (z. B. Vioxx) werden grundsätzlich als ein Fall behandelt. Antragsteller können jedoch im Einzelfall den Nachweis führen, dass sie in den jeweiligen Fällen besondere fachspezifische Fragestellungen bearbeitet haben,

die es rechtfertigen, dass hier eine abweichende Beurteilung seitens des Ausschusses nach freiem Ermessen erfolgt.

B. Exemplarische Fallliste

I. Förmliche Verfahren

siehe Anlage 1

II. Nicht förmliche Verfahren siehe Anlage 2

Aniage 1

Fin dutrage Medizin rest

FALLLISTE (förmliche Verfahren)

Stand des Ver- fahrens (ggf. Datum des Ur- teils etc.)
z. zeitraum. (nur fahrens (g der medizin. Datum de rechtliche Teil (eils etc.) der Tatigkeit zählt, nicht z. B.Zwangsvoll streckung)
chreibung der i lichen Tätigkeit Klagbegründu
Unignach Beschreibung des Besco (nurein Falles (Kurzform/ z walti anbeben; B. ärztlichen Behan B. hit der dlungsfehlernaher etc.) fpunkt des beschreiben, Auf Karungsversäum.
Zuordnung nach der FAO (nur ein Gebiet anbeben; ggf zählt der Schwerpunkt des Falles)
Az. intern/ Bezeichnung Az.des Az.der Ges Falles (wer Ge- Kanzlei
des Falles (wer des Falles (wer duch anony- misiert erfolgen)
1. 1. 2. 2. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3.

Anlage 2

FALLLISTE (nicht förmliche Verfahren)

Stand des Ver- fahrens (ggf. Datum des Ur- teils etc.)	
Bearbeitungs. Zeitraum (nur der medizin- rechtliche Teil der Tätigkeit Zählt, nicht z. B. Zwangsvoll streckung)	
Aberthanginach Beschreibung des Beschreibung der an Bearbeitungs- Stand des Verder Falles (Kurzform/ z. waltlichen Tätigkeit z. zeitraum (nur fahrens (ggf. Beschreiben: Brätztlichen Behan B. Schriftsätze, Korres- der medizin- Datum des Urgenerpunkt des beschreiben. Auf oder Haftpflichtversi- der Tätigkeit (Härungsversäum- CherungPrufung Beru- Zählt; nicht z. nisse etc.) Streckung) Streckung)	
Beschreibung des Falles (Kurzform) z. B. ärztlichen Behan dlungsfehler näher. beschreiben, Auf- Märungsversaum. nisse etc.)	
Zuorg der Fr Gebie ggf. z. Schwi	
Ifd.Nr. Az. intern/ Bezeichnung Az. des. Az. der des Falles (wer Ge- Kanzlei / wen; kann richts/der auch anony- misiert-erfolgen) 1. 2.	
Ifd.Nr. Az. intern/Az. der Az. der Kanzlei 1	